

Die Bestimmungsfaktoren der Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch im OECD-Vergleich

Gindulis, Edith

Veröffentlichungsversion / Published Version
Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gindulis, E. (2001). *Die Bestimmungsfaktoren der Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch im OECD-Vergleich*. (ZeS-Arbeitspapier, 14/01). Bremen: Universität Bremen, Zentrum für Sozialpolitik. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-115566>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Edith Gindulis

**Die Bestimmungsfaktoren der Gesetzgebung über
den Schwangerschaftsabbruch im OECD–Vergleich**

Zes–Arbeitspapier Nr. 14/01

Zentrum für Sozialpolitik
Universität Bremen
Parkallee 39
28209 Bremen

Zusammenfassung

Der Abbruch einer Schwangerschaft gehört weltweit zu den gesellschaftlich leidenschaftlich diskutierten Themen der Gegenwart. Verfechter moralischer, politischer und juristischer Argumente stoßen in den Kontroversen aufeinander und prägen je nach ihrem Einflussbereich die Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung in den Staaten mit. Die unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Argumente in den jeweiligen Ländern hat eine international differierende Rechtsvielfalt zur Folge. Diese Vielfalt der geltenden Rechtsordnungen reicht vom generellen Verbot über das Modell einer stark eingeschränkten bis hin zu einer völlig liberalen Regelung.

Die forschungsleitenden Fragestellungen der vorliegenden Arbeit fokussieren auf die Bestimmungsfaktoren der staatlichen Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch in den OECD-Demokratien. Dabei stützt sich die Untersuchung auf eine Zusammenschau der zentralen Theorieschulen der vergleichenden Staatstätigkeitsforschung. Im internationalen Vergleich wird sich zeigen, dass in ganz besonderem Maße politische Parteien das nationale Abtreibungsrecht determinieren. In einzelnen Ländern prägen ferner Institutionen die politische Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung.

Inhalt

Zusammenfassung.....	2
Inhalt.....	3
Einleitung.....	4
1.....Theorien und Hypothesen	6
2.....Methodisches Vorgehen	9
2.1.....Operationalisierung der abhängigen Variable ⁰	9
2.2.....Operationalisierung der unabhängigen Variablen	14
3.....Vergleichende empirische Überprüfung	16
3.1.....Der Einfluss wirtschaftlicher Entwicklung und gesellschaftlicher Modernisierung auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch.....	21
3.2.....Der Einfluss der kulturell–religiöser Traditionen auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch.....	23
3.3.....Der Einfluss der politischen Parteien auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch	24
3.4.....Der Einfluss der politischen Teilhabe von Frauen auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch.....	27
3.5.....Der Einfluss politisch–institutioneller Vetospieler auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch.....	27
4.....Schlussfolgerungen	37
Literatur.....	41

Einleitung

Der Abbruch einer Schwangerschaft steht weltweit nach wie vor im Zentrum gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen: für die einen eine Forderung nach Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung, für die anderen ein Zeichen von Immoralität und Destruktion. Verfechter moralischer, politischer und juristischer Argumente stoßen in den Kontroversen aufeinander und prägen je nach ihrem Einflussbereich das Abtreibungsgesetz in den einzelnen Staaten mit. Die unterschiedliche Gewichtung der Argumente in den jeweiligen Ländern hat eine international differierende Rechtsvielfalt zur Folge, welche sich jedoch nicht allein mit gegensätzlichen religiösen und ethischen Vorstellungen einer Gesellschaft erklären lässt (abweichend: Ketting/van Praag 1985: 7; Bockemühl 1995: 12; Koch 1992: 226). Ungleich stärker als andere Bereiche staatlicher Steuerung wird dieses konflikthafte Politikfeld von gesellschaftlichen und politischen Kräfteverhältnissen sowie institutionellen Besonderheiten des politischen Systems einer Nation geformt.

Kaum ein anderes Rechtsgebiet hat in den vergangenen Jahrzehnten international eine größere Reformwelle erlebt als das traditionelle Abtreibungsstrafrecht. In den meisten Reformländern wurde eine rechtspolitische Kehrtwendung vollzogen. Die Gesetzgeber begnügten sich nicht mit Detailkorrekturen, sondern stellten das Recht auf eine völlig neue Grundlage. Bemerkenswert ist jedoch nicht allein der Reformeifer, sondern die verschiedenen rechtspolitischen Wege, welche dabei beschritten wurden. Das gegenwärtige Spektrum der in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze zum Schwangerschaftsabbruch reicht vom generellen Verbot (z.B. Irland) über stark eingeschränkte Zulässigkeit (z.B. Australien) bis hin zu einer völlig offenen Regelung (z.B. Schweden).

Die Entwicklung zur Liberalisierung der Strafbestimmungen verlief in den OECD-Ländern zeitlich gestaffelt. Die Reform der Rechtsordnung setzte zunächst in Großbritannien⁰ (Abortion Act von 1968) ein, um alsbald auf die skandinavischen sowie englischsprachigen und schließlich auf die mitteleuropäischen Industrieländer überzugreifen. Zu Beginn der 70er Jahre modifizierten Dänemark, Finnland und Schweden ihr Abbruchsrecht. Eine Liberalisierung der Gesetzgebungen erfolgte ebenfalls in den Einzelstaaten bzw. Provinzen von Australien, der USA und Kanada. Vorausgegangen waren bedeutsame Gerichtsurteile, welche als Impulsgeber fungierten. In den folgenden Jahren reformierten auch Österreich, Frankreich, Norwegen, die Bundesrepublik Deutschland, Neuseeland, Italien und Luxemburg ihre Strafgesetzgebung. In den 80er Jahren erfasste die Reformwelle zuerst die Niederlande, anschließend Portugal, Spanien und Griechenland. Die Schlusslichter stellen Belgien und Japan dar. Die über hundertjährige belgische Rechtsordnung wurde nach langen und kontroversen Diskussionen erst 1990 umgestaltet. In Japan erfuhr die Abtreibungsbestimmung, welche bereits 1948 im Zuge bevölkerungspolitischer Maßnahmen erlassen worden war, Ende der 90er Jahre eine einschneidende Novellierung (vgl. Eser/Koch 1988, 1989 und 1999; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994; European Network 1996).

⁰ Ohne Nordirland.

Hinter den Gesetzgebungen der OECD-Länder verbirgt sich in der Regel ein umfangreiches Motivbündel, das durch verschiedene Detailbestimmungen umgesetzt wird. Im Vordergrund steht dabei der rechtspolitische Konflikt um den Grad der Schutzwürdigkeit des werdenden Lebens und der Anerkennung der Interessen von Frauen (wie Recht auf Gesundheit und Leben, Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Privatsphäre) (Eser/Koch 1999: V). Je nach Gewichtung dieser Rechtsgüter wird er durch entsprechende Verbots- und Erlaubnisnormen hinsichtlich der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen austariert. Eine Bestimmung kann den Schutz des Ungeborenen in den Vordergrund stellen oder aber der Entscheidungsfreiheit der Frau über eine Schwangerschaft den Vorrang einräumen (Koch 1985: 1045). In der Praxis münden die unterschiedlichen Überlegungen in drei Grundformen der Gesetzgebung. Diesen können die differierenden Lösungen der einzelnen OECD-Staaten zugeordnet werden:

a) *Indikationslösung (Modell stark bis mäßig eingeschränkter Zulässigkeit)*, welche die Rechtswidrigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung ausschließt, wenn die im Gesetz detailliert ausgestalteten Bedingungen⁰ erfüllt sind und der Eingriff innerhalb einer bestimmten Schwangerschaftsdauer erfolgt. Die rechtsverbindliche Feststellung ist dem Arzt (bzw. der beratenden Person) überlassen. Das Indikationsmodell findet sich in Australien⁰, Finnland, Großbritannien (ohne Nordirland), Italien, Japan, Kanada⁰, Luxemburg, Neuseeland, Portugal, Schweiz, Spanien und – mit außergewöhnlich restriktiver Strafbestimmung – in Irland (Eser/Koch 1988, 1989 und 1999; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994; European Network 1996; Moors 1997).

b) *Fristenlösung (Modell weiter rechtlicher Zulässigkeit)*. Hier besteht eine Strafflosigkeit, wenn der Eingriff binnen einer bestimmten Frist der Schwangerschaftsdauer erfolgt. Die Frau ist grundsätzlich berechtigt, selbst über den Abbruch einer Schwangerschaft zu entscheiden (Creifelds 1996: 1093–1095). Länder, in denen das Fristenmodell zur Anwendung kommt, sind Dänemark, Griechenland, Norwegen, Österreich, Schweden und die Vereinigten Staaten⁰ (Eser/Koch 1988,

⁰ Dabei kann es sich um eine medizinische, embryopathische, kriminologische oder soziale Indikation handeln (vgl. Creifelds 1996: 1093–1095).

⁰ In Australien obliegt die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch den Gliedstaaten. Die Rechtslage in den australischen Common-Law-Staaten wurde insbesondere durch die englische Entscheidung *R. v. Bourne* (1939) sowie durch einzelstaatliche Gerichtsurteile verbindlich festgestellt und in einem liberalen Sinn weiterentwickelt (Scutt 1989: 88). Deshalb weisen die Rechtsordnungen der Einzelstaaten übereinstimmende Regelungselemente auf, was eine Auswahl für die Klassifizierung nicht notwendig machte.

⁰ In Kanada obliegt die Strafrechtskompetenz dem Bund und damit die Gestaltung der Strafbestimmung zum *unerlaubten* Schwangerschaftsabbruch. Die Gesetzgebung zur *erlaubten* Schwangerschaftsunterbrechung dagegen erfolgt durch die Provinzen. Im Januar 1988 hat der kanadische Verfassungsgerichtshof das Abtreibungsstrafrecht aufgehoben und damit einen Strafbarkeitsfreiraum geschaffen. Die folgenden parlamentarischen Auseinandersetzungen blieben mit dem Versuch, ein neues Gesetz zu verabschieden, bis heute erfolglos (vgl. Moors 1997: 204–205). Für die beabsichtigte Operationalisierung wurden folglich die liberalsten Regelungen unterschiedlicher Provinzen herangezogen.

⁰ In den Vereinigten Staaten obliegt die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch ausschließlich den Einzelstaaten. Für die Klassifizierung wurde die Rechtsordnung des bevölkerungsreichsten Staates Kalifornien herangezogen. Ferner prägten maßgebend verfassungsrechtliche Argumente die US-amerikanischen Abtreibungsbestimmungen. Dabei handelt es sich um eine Reihe von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, die den Bundesstaaten wenig Gestaltungsspielraum zur individuellen Regelung ließen (im Detail vgl. Moors 1997). Folglich weist die Rechtsordnung der einzelnen Gliedstaaten übereinstimmende Normelemente auf, was die folgende Operationalisierung erleichterte.

1989 und 1999; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994; European Network 1996; Moors 1997).

c) Drittens gibt es eine *Mischform (Modelle weiter rechtlicher Zulässigkeit, bei gleichzeitiger expliziter Bewertung des Eingriffs als grundsätzlich zu vermeidendem Ausnahmefall)*, bei der es für die Zulässigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung substanziell auf das Vorliegen einer "Notlage" bzw. "Notsituation" ankommt. Im Gesetz wird jedoch nicht versucht, die in Betracht kommenden Fälle genauer zu umschreiben. Die rechtsverbindliche Einschätzung ist der Frau oder einer gemeinsamen Entscheidungsfindung von Patientin und Arzt (bzw. beratender Person) überlassen. Als Beispiele für eine Mischformregelung sind zu nennen: Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und die Niederlande, (Eser/Koch 1988, 1989 und 1999; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994; European Network 1996).

Mit welchen Bestimmungsfaktoren lassen sich diese divergierenden politischen Regulierungen der Schwangerschaftsunterbrechung international vergleichend erklären? Welche Einflussgrößen determinieren die Gestaltung des Abtreibungsgesetzes in den OECD–Demokratien?

Im Folgenden werden zunächst die theoretischen Erklärungsansätze entwickelt (1). Der anschließende Abschnitt skizziert das methodische Vorgehen der vergleichenden empirischen Analyse über die Bestimmungsfaktoren der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch in den OECD–Ländern (2). Im darauffolgenden Absatz werden die signifikanten statistischen Zusammenhänge zwischen der Rechtsordnung und den einzelnen erklärenden Einflussgrößen dargestellt (3). Ein Resümee der zentralen Ergebnisse bildet den Schluss dieses Aufsatzes (4).

1. Theorien und Hypothesen

Der analytisch–erklärenden Untersuchung liegt die theoretische Überlegung zugrunde, dass die Ursachen für das international unterschiedliche Abbruchsrecht in ganz besonderem Maße auf politische Parteien und Institutionen, sozioökonomische sowie kulturell–religiöse Bedingungen und die Teilhabe von Frauen an politischen Entscheidungsprozessen zurückzuführen sind. Folglich bedient sich die Studie einer Zusammenschau der zentralen Theorieschulen der international vergleichenden Staatstätigkeitsforschung⁰. Darüber hinaus gilt es, soziokulturelle Einflussgrößen sowie die feministische Differenzlehre zu berücksichtigen.

Die *Parteiendifferenztheorie* begreift die Staatstätigkeit als Produkt politischer Entscheidungsprozesse, insbesondere wird die parteipolitische Zusammensetzung von Regierungen als entscheidende Einflussgröße für die Wahl der Politikinstrumente, den Inhalt der Regierungspraxis und deren Auswirkungen angesehen (Schmidt 1997: 541). Die unterschiedlichen

⁰ In der international vergleichenden Staatstätigkeitsforschung stehen – auf Grund ihrer Anwendungshäufigkeit und relativen Leistungskraft – folgende *sechs Theorieschulen* im Vordergrund: Die Theorie der sozioökonomischen Determination der Staatstätigkeit, die Parteienherrschaftstheorie, die Theorie der Machtressourcen organisierter Interessen, der politisch–institutionalistische Ansatz, die Internationale Hypothese und die Lehre von der Politik–Erblast (Schmidt 2001: 11–16). Diese Ansätze unterscheiden sich durch ihre ideengeschichtlichen Wurzeln, Schlüsselbegriffe, Annahmen über die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft, Vorstellungen von politischer Gestaltbarkeit und typischen Anwendungsbereichen (Wagschal 1996: 19). In dieser Verschiedenheit liegen ihre Stärken und Schwächen.

Ergebnisse staatlicher Steuerung sind primär den unterschiedlichen ideologischen Präferenzen der regierenden Parteien zuzurechnen. Veränderungen in der parteipolitischen Zusammensetzung von Regierungen führen demnach zu entsprechenden Veränderungen auf der Ebene staatlicher Politik. Die Abtreibungsfrage stellt eine gleichermaßen normativ wie ideologisch umkämpfte Gesellschaftsthematik dar und provoziert wie kaum ein anderer Politikgegenstand erbitterte parteipolitische Auseinandersetzungen. Es gilt zu überprüfen, ob Linksparteien, welche sich programmatisch der Geschlechteregalität und den Interessen von Frauen verpflichtet fühlen, andere Politiklösungen favorisieren als christliche Mitte-Parteien oder konservative Rechtsparteien, die sich durch eine ideologische Nähe zur katholischen Kirche und/oder eine konservative Frauen- und Familienpolitik auszeichnen.

Die *Theorie der sozioökonomischen Determination von Staatstätigkeit* betont die Bedeutung der Ökonomie – spezifischer der kapitalistischen Produktionsweise und ihrer Erfordernisse – für die Ausformung materieller Politik (Lessenich 2000: 43). Dem ältesten Ansatz der vier zentralen Denkschulen der international vergleichenden Policy-Forschung zufolge wird die Staatstätigkeit insbesondere durch strukturelle gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Entwicklungen und den daraus entstehenden Problemlagen im Gemeinwesen geprägt (Schmidt 1993: 372). Der sozioökonomische Funktionalismus versteht die Regierungspolitik als das Ergebnis der kapitalistischen Umwälzung bzw. gesellschaftlichen Modernisierung. Unter weitgehender Vernachlässigung von politischen Willensbildungs- sowie Entscheidungsprozessen, Akteuren und Institutionen werden Variationen von Regierungspolitik vor allem auf sozioökonomische Niveaudifferenzen zurückgeführt (Obinger 1998: 25). Im Folgenden ist zu untersuchen, ob reiche Industrienationen ihr Abbruchsrecht liberaler gestalten als Länder mit einem geringen wirtschaftlichen Entwicklungsstand bzw. gesellschaftlichen Modernisierungsniveau.

Lässt sich ferner zwischen dem Abbruchsrecht und der Religionszugehörigkeit der Bevölkerung einer Demokratie ein Zusammenhang attestieren? Es gilt zu überprüfen, ob die Konfessionsstruktur eines Landes die gesetzliche Beurteilung der Abtreibung determiniert. So setzt sich insbesondere die katholische Kirche massiv für den Schutz des Ungeborenen ein, da ihrer Vorstellung nach mit der Empfängnis ein beseeltes menschliches Leben entstanden ist, welches es ausnahmslos zu schützen gilt. Beide christlichen Religionen haben zumindest in ihren organisierten Formen in Folge der Säkularisierung und Rationalisierung fortschreitend an Funktion und Geltung verloren. Der gegenwärtige *kulturell-religiöse Einfluss*⁰ der Kirchen bzw. Konfessionen auf die öffentliche Meinung und ebenso die Staatstätigkeit, insbesondere im Bereich der Familienpolitik, sollte jedoch nicht unterschätzt werden. Wie groß die Einwirkung von Religion auf die politischen Akteure in Hinblick auf die Gestaltung der Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch ist, soll der empirische Nationenvergleich deutlich machen.

Eine andere zu untersuchende Einflussgröße, welche zur Erklärung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten der Rechtsordnungen dienen könnte, ist die geschlechtsspezifische Betroffenheit. Zu den Kernelementen *feministischer Differenztheorie* gehört die Annahme, dass die Wahrnehmung

⁰ Der Einfluss von soziokulturellen Bestimmungsfaktoren auf die Regierungspolitik wird von der vergleichenden Policy-Forschung oftmals vernachlässigt. Eine Berücksichtigung findet sie mitunter bei Anwendungen der sozioökonomischen Theorieschule (vgl. Wagschal 1996). In der vorliegenden Arbeit wird die soziokulturelle Größe jedoch getrennt dargestellt.

und Gestaltung der Umwelt entscheidend vom Geschlecht beeinflusst werden (Ebbecke–Nohlen/Nohlen 1994: 131). Männer und Frauen besitzen auf Grund der geschlechtsspezifisch selektiven Erfassung und Deutung der Wirklichkeit unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich ihrer selbst, ihrer Handlungen, Überzeugungen und ihres Lebensraums. Die gleichen Dinge haben für sie nicht die gleiche Bedeutung. Das Abbruchsrecht steht in besonderer Weise im Zentrum des frauenpolitischen Interesses⁰, denn es geht dabei um die Selbstbestimmung in der Frage von Mutterschaft und eigener Lebensgestaltung (Cordes 1996: 50). Engagieren sich folglich insbesondere Frauen für ein offenes Gesetz, das die Entscheidungskompetenz über die Unterbrechung einer Schwangerschaft ihrer alleinigen Verantwortung überlässt?

Die letzte Forschungsfrage befasst sich mit der verfassungsrechtlich vorgegebenen institutionellen Fesselung der zentralstaatlichen Exekutivmacht. Dem *politisch–institutionalistischen Ansatz* zufolge wird die staatliche Steuerung insbesondere durch institutionelle und prozessuale Arrangements der Willensbildung sowie Entscheidungsfindung in der Politik mit geprägt (Schmidt 1993: 378). Sie sind nicht nur für das "Was" von Politik, sondern ebenso für das "Wie" verantwortlich. Demnach ist der Spielraum politischer Akteure keine unabhängige Größe, sondern eine, welche sich in Abhängigkeit von institutionellen Parametern verändert. Politiker sind bisweilen Gefangene von Institutionen. Regierungsparteien agieren nicht in einem Vakuum, sondern finden einen von institutionellen Begrenzungen vorgegebenen Handlungs– und Gestaltungsraum vor, der die Durchsetzungschancen ihrer Politikoptionen beeinflussen kann.

In diesem Zusammenhang sind vor allem verfassungsmäßig vorgegebene Vetopositionen bzw. institutionelle Handlungsbarrieren, welche den parteipolitischen Wirkungskreis von Regierungen hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens einengen und begrenzen oder als progressive Schubkraft wirken können, von großer Bedeutung. Im Hinblick auf die Gestaltung der Rechtsordnung zum Schwangerschaftsabbruch kommt der autonomen Verfassungsgerichtsbarkeit eine besondere Rolle zu. Wie in der Bundesrepublik Deutschland wurde auch in anderen demokratischen Verfassungsstaaten die autonome Verfassungsgerichtsbarkeit mit dem Disput um die Schutzwürdigkeit der zentralen Rechtsgüter betraut. Dabei wurden von den Verfassungsgerichten international beachtenswert differierende Entscheidungen gefällt. Einige bestätigten den Status quo, andere verwarfen ihn. Der Supreme Court⁰ der USA beispielsweise hatte nur wenige Jahre vor dem ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁰ entgegengesetzt die Vorrangigkeit des Selbstbestimmungsrechts der Frau aus der amerikanischen Verfassung abgeleitet und damit die Einführung einer Fristenregelung forciert. Eine weitere Vetomacht, die den politischen Entscheidungsträgern erhebliche Handlungsrestriktionen auferlegt, ist ein starkes direktdemokratisches Element. In Italien initiierte die katholische "Bewegung für das Leben" 1981 ein Referendum, das die neue Abtreibungsbestimmung bestätigte: In der Volksabstimmung sprachen sich die Stimmberechtigten mehrheitlich gegen den Antrag auf Verschärfung der Gesetzgebung aus. Dagegen hat Irland im September 1983 mit einem Referendum das Recht des

⁰ In der Bundesrepublik Deutschland waren die ersten öffentlichen Protestaktionen gegen den § 218 StGB die Geburtsstunde der neuen Frauenbewegung (Nave–Herz 1993: 69).

⁰ *Roe v. Wade*, 93 S. Ct. 705 (1973) und *Doe v. Bolton*, 93 S. Ct. 739 (1973). Allerdings hat in einzelnen Bundesstaaten der USA eine Entwicklung zur restriktiven Regelung eingesetzt, seit der Supreme Court 1989 mit der Entscheidung *Webster v. Reproductive Health Services* den Einzelstaaten einen größeren Gestaltungsspielraum zugestanden hat.

⁰ BVerfGE 39, 1 (44–47).

Ungeborenen auf Leben in den Rang einer Verfassungsnorm erhoben und damit dem Lebensrecht der Frau ausdrücklich gleichgestellt⁰. Gibt es folglich eine Beziehung zwischen den verfassungsmäßig vorgegebenen institutionellen Begrenzungen von Regierungspolitik, wie eine autonome Verfassungsgerichtsbarkeit oder eine stark ausgebaute Direktdemokratie, und dem Abbruchsrecht einer Industrienation? Neigen "Mitregenten" (Schmidt 1995: 920) dazu, den Status quo zu bestätigen und damit Reformbestrebungen zu bändigen, oder lassen sie eine progressive Neuregelung der Abtreibungsgesetzgebung passieren?

2. Methodisches Vorgehen

Im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen 22 Industriestaaten, die im Zeitraum von 1960 bis 1998 untersucht werden. In alphabetischer Reihenfolge sind dies: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika. Griechenland, Portugal und Spanien werden erst ab dem Zeitpunkt ihrer Re-Demokratisierung, demnach ab Mitte der siebziger Jahre, in die Analyse einbezogen.

Die Auswahl der Länder stützt sich auf ein "most-similar-cases-design". Hierdurch soll von vornherein die verzerrende Wirkung von großen Unterschieden in der Politikstruktur und Wirtschaftskraft begrenzt und kontrolliert werden, um somit die eigentlich interessierenden Wirkungsketten genauer analysieren zu können.

Die Analyse wird vor allem auf Makro-Ebene durchgeführt und findet ihren Schwerpunkt im Querschnittsvergleich, zumal die abhängige Größe – das Abbruchsrecht – auf den Rechtsstand des Jahres 1998 beschränkt wird. Bei den unabhängigen Einflussfaktoren handelt es sich dagegen um Durchschnittswerte von 1960 bis 1998, da angenommen wird, dass die aktuelle Regelung sozioökonomische und politisch-institutionelle Konstellationen der Vergangenheit widerspiegelt.

Die Studie stützt sich auf eine Zusammenschau von Theorieschulen der international vergleichenden Staatstätigkeitsforschung. Darüber hinaus werden soziokulturelle Einflussgrößen sowie die feministische Differenzlehre berücksichtigt. Ausgehend von theoretischen Ansätzen über den Einfluss von sozioökonomischen, kulturell-religiösen, geschlechtsspezifischen und politisch-institutionellen Variablen auf die Staatstätigkeit werden die abgeleiteten Hypothesen über die nationalen Gesetzgebungen zum Schwangerschaftsabbruch und die ihnen zugrundeliegenden Bestimmungsfaktoren einer vergleichenden empirischen Überprüfung unterzogen. Getestet werden die vermuteten Zusammenhänge mittels der multivariaten Regressionsanalyse. Zu diesem Zweck müssen die erklärenden Variablen sowie die zu erklärende Größe operationalisiert, d.h. beobachtbar und messbar gemacht werden.

2.1 Operationalisierung der abhängigen Variable⁰

⁰ Eighth Amendment to the Constitution Bill, 1983.

⁰ An dieser Stelle möchte ich Dr. Hans-Georg Koch vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Referat Recht und Medizin, in Freiburg/Brsg. für seine wertvollen Anmerkungen

Die drei eingangs dargestellten Grundformen der politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung werden zu Vergleichszwecken hinsichtlich ihrer übereinstimmenden rechtlichen Normelemente, z.B. Art der Indikation, bewertet und in eine Rangfolge gebracht, welche *das Maß des Rechts auf eigenverantwortliche Entscheidungsfindung der Frau über eine Schwangerschaft* darlegt. Die detaillierte Abstufung erfolgt, um die empirische Rechtsvielfalt deutlicher abzubilden. Für die Einordnung der Gesetzgebung der OECD-Staaten werden *das Regelungsmodell, die Verfahrensregeln* und *die wesentlichen Rahmenbedingungen* nach ihrer Art sowie Anzahl ausgewertet und anschließend über Punktzusweisungen kodiert. Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, dass die Rechtsordnung um so restriktiver und die Punktzahl geringer ist, je einschränkender die Zulässigkeit, umfangreicher die begleitenden Maßnahmen und je ungünstiger die Rahmenbedingungen sind. Umgekehrt gilt: Je weniger gesetzliche "Hindernisse" vorhanden und höher die Anzahl der Punkte sind, desto liberaler ist das Abtreibungsgesetz gestaltet. Folglich bestimmt die Gesamtpunktzahl der einzelnen Länder ihre Rangfolge im "Liberalisierungsanzeiger".

Im Hinblick auf die formalen Erfordernisse für einen zulässigen Schwangerschaftsabbruch ergeben sich international erhebliche Differenzen. Bei der Auswertung und Kodierung der Gesetzgebungen ist es nicht möglich, auf Feinheiten einzugehen, da es für einen Vergleich der Generalisierung bedarf. Im Folgenden sollen deshalb die international typischen Regelungselemente aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Klassifizierung beschrieben werden (Eser/Koch 1988, 1989 und 1999; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994; European Network 1996; Moors 1997). Dabei handelt es sich explizit um die formal-rechtliche Komponente einer Bestimmung und nicht um ihre Anwendungspraxis. Die Problematik der Implementation wird, nicht zuletzt da auch große innerstaatliche Unterschiede auftreten und die Rechtswirklichkeit einer Gesetzgebung über die Abtreibung international schwer messbar ist, in der vorliegenden Studie nicht erörtert.

Die international verwandten Regelungsmodelle, Verfahrensregeln und ihre Punktzusweisungen sind:

- *Verbotsmodell* = 0 Punkte.
- Die *Indikationslösung mit enger Indikation⁰* auf Basis von *zwei* unabhängigen Gutachten⁰ bzw. Bescheinigungen = 1 Punkt.
- Die *Indikationslösung mit enger Indikation* auf Basis von Gutachten bzw. Bescheinigung *einer gesetzlich berechtigten Fachperson* = 2 Punkte.

danken.

⁰ Dabei kann es sich um eine medizinische, embryopathische oder kriminologische Indikation handeln.

⁰ Viele schwangere Frauen haben bereits einen Entschluss gefasst, wenn sie sich auf den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Instanzenweg begeben. Häufig haben sie ihren Konflikt mit Bezugspersonen oder Familienangehörigen – Ehemann, Partner, Eltern oder Freundin – besprochen. Für ihre Entscheidungsfindung spielte das private Umfeld eine viel größere Rolle "als die vom Staat vorgegebenen Beratungshilfen durch Ärzte und Beratungsstellen" (Köchler 1990: 38). Nach Angaben von deutschen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Frau, welche sich für die Mutterschaft entscheidet, nötiger der Beratung bedarf als diejenige, die den Abbruch der Schwangerschaft wünscht (Der Spiegel 1998: 28–42).

- Die *Indikationslösung mit weiter Indikation*⁰ auf Basis von *zwei* unabhängigen Gutachten bzw. Bescheinigungen = 3 Punkte.
- Die *Indikationslösung mit weiter Indikation* auf Basis von Gutachten bzw. Bescheinigung *einer gesetzlich berechtigten Fachperson* = 4 Punkte.
- Die *Fristen– oder Mischformlösung* mit *fristengerechter Freistellung* auf Basis von *zwei* unabhängigen Beratungen = 5 Punkte.
- Die *Fristen– oder Mischformlösung* mit *fristengerechter Freistellung* auf Basis der Beratung durch *eine gesetzlich berechnigte Fachperson* = 6 Punkte.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen⁰ bei einem Schwangerschaftsabbruch sind die Bestimmungen hinsichtlich der *Kostenübernahme*⁰ und die *Einhaltung von Karenzzeiten* zwischen der Beratung und dem Eingriff. Sie werden bei der Klassifizierung punktgleich bewertet, weshalb es lediglich drei Varianten gibt:

- Erfolgt *keine Kostenübernahme* durch die Institutionen der Krankenversicherung und ist zwischen der Beratung und dem Eingriff *eine Wartezeit*⁰ einzuhalten = 0 Punkte.
- Erfolgt *eine Kostenübernahme* durch die Institutionen der Krankenversicherung und ist zwischen der Beratung und dem Eingriff *eine Wartezeit* einzuhalten **oder** Erfolgt *keine Kostenübernahme* durch die Institutionen der Krankenversicherung und ist zwischen der Beratung und dem Eingriff *keine Wartezeit* einzuhalten = 0,5 Punkte.
- Erfolgt *eine Kostenübernahme* durch die Institutionen der Krankenversicherung und ist zwischen der Beratung und dem Eingriff *keine Wartezeit* einzuhalten = 1 Punkt.

Die folgende Tabelle 1 fasst diese rechtlichen Normelemente zusammen und ordnet die dazugehörigen OECD–Staaten zu.

⁰ Dabei kann es sich um eine medizinische, embryopathische, kriminologische oder soziale Indikation handeln.

⁰ Die wesentlichen Rahmenbedingungen bei einem Schwangerschaftsabbruch sind vielfältig und insbesondere individueller Natur. In einschlägigen Publikationen wird jedoch vor allem die Frage nach der Kostenübernahme durch die Institutionen der Krankenversicherung und der Wartezeit zwischen Beratung und Eingriff als essentielle Kriterien aller betroffenen Frauen geltend gemacht (vgl. dazu z.B. Becker 1972; Pro Familia 1993; Europäisches Parlament 1994).

⁰ Inwieweit die Frau die Kosten der Behandlung selbst tragen muss oder diese von Institutionen der Krankenversicherung übernommen werden, ist ebenfalls unterschiedlich geregelt. Dieser Frage wird politisch im Allgemeinen ein hoher Stellenwert beigemessen. In der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise wurde das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach mit dem Ziel bemüht, die Leistungsgewährung der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht rechtswidrige Abbrüche lediglich auf strenge Fälle der medizinischen Indikation zu beschränken (BVerfGE 67, 26).

⁰ Die längste Wartezeit im internationalen Vergleich weist das französische Abtreibungsgesetz auf. Demnach muss nach Konsultation eines Arztes bis zum Eingriff eine Karenzzeit von sieben, ab Sozialberatung eine Wartezeit von zwei Tagen vergangen sein. Diese Fristen können jedoch parallel laufen. Die Frau soll damit – da ihr die eigenverantwortliche Entscheidung über den Eingriff überlassen bleibt – "zum Nachdenken veranlasst werden, ob es nicht möglich ist, auf den Schwangerschaftsabbruch zu verzichten" (Wüst–Reichenbach 1988: 526).

Tabelle 1: Klassifizierung der OECD-Länder

Regelungsmodell und Verfahrensregeln							Rahmenbedingungen
Verbotsmodell (0)	Indikationsmodell mit enger Indikation auf Basis von zwei unabhängigen Gutachten bzw. Bescheinigungen (1)	Indikationsmodell mit enger Indikation auf Basis von Gutachten bzw. Bescheinigung einer gesetzlich berechtigten Fachperson (2)	Indikationsmodell mit weiter Indikation auf Basis von zwei unabhängigen Gutachten bzw. Bescheinigungen (3)	Indikationsmodell mit weiter Indikation auf Basis von Gutachten bzw. Bescheinigung einer gesetzlich berechtigten Fachperson (4)	Fristengerechte Freistellung auf Basis von zwei unabhängigen Beratungen (5)	Fristengerechte Freistellung auf Basis der Beratung durch eine gesetzlich berechnete Fachperson (6)	
Irland							
					Belgien	Deutschland	keine Kostenübernahme mit Wartefrist (0)
		Portugal, Luxemburg	Japan	Italien	Frankreich	Niederlande, Österreich	Kostenübernahme mit Wartefrist oder keine Kostenübernahme ohne Wartefrist (0,5)
	Neuseeland, Schweiz, Spanien	Australien, Kanada	Finnland, Großbritannien			Dänemark, Griechenland, Norwegen, Schweden, USA	Kostenübernahme ohne Wartefrist (1)

Anmerkung: Das Abbruchsrecht von Großbritannien gilt nicht für Nordirland.

Im Hinblick auf die Gesamtpunktzahl können die untersuchten Staaten in eine Rangfolge, welche den Liberalisierungsgrad der Abtreibungsgesetzgebung anzeigt, gebracht werden (siehe Tabelle 2). Dieser "Liberalisierungsindex" erstreckt sich über den Bereich null bis sieben, wobei ein niedriger Wert ein restriktives und eine hohe Punktzahl ein liberales Recht widerspiegelt.

Tabelle 2: Die Rangfolge der Regelungsmodelle der OECD-Länder

Land	Regelungsmodell	Gesamtpunktzahl
Irland	Indikationslösung	0 Punkte
Neuseeland	Indikationslösung	2 Punkte
Schweiz	Indikationslösung	2 Punkte
Spanien	Indikationslösung	2 Punkte
Luxemburg	Indikationslösung	2,5 Punkte
Portugal	Indikationslösung	2,5 Punkte
Australien	Indikationslösung	3 Punkte
Kanada	Indikationslösung	3 Punkte
Japan	Indikationslösung	3,5 Punkte
Finnland	Indikationslösung	4 Punkte
Großbritannien	Indikationslösung	4 Punkte
Italien	Indikationslösung	4,5 Punkte
Belgien	Mischform	5 Punkte
Frankreich	Mischform	5,5 Punkte
Deutschland	Mischform	6 Punkte
Niederlande	Mischform	6,5 Punkte
Österreich	Fristenlösung	6,5 Punkte
Dänemark	Fristenlösung	7 Punkte
Griechenland	Fristenlösung	7 Punkte
Norwegen	Fristenlösung	7 Punkte
Schweden	Fristenlösung	7 Punkte
USA	Fristenlösung	7 Punkte

Anmerkung: Das Abbruchsrecht von Großbritannien gilt nicht für Nordirland.

Diese Rangordnung der Staaten hinsichtlich ihrer Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch von 1998 stellt das Endprodukt der Operationalisierung der abhängigen Variable dar. Sie wird als "Liberalisierungsindex" für die beabsichtigte multivariate Regressionsanalyse verwendet.

2.2 Operationalisierung der unabhängigen Variablen

Die erklärenden bzw. unabhängigen Größen lassen sich entlang der theoretischen Überlegungen in sozioökonomische, kulturell-religiöse, geschlechtsspezifische und politisch-institutionelle Variablen zusammenfassen (siehe Tabelle 3).

Bei den unabhängigen Variablen handelt es sich um Durchschnittswerte von 1960 bis 1998, da angenommen wird, dass die aktuelle Abtreibungsgesetzgebung sozioökonomische und politisch-institutionelle Konstellationen der Vergangenheit widerspiegelt. Zu den besonders ergiebigen Datenquellen zählen dabei die Sammlungen von David B. Barrett (1982), Angus Maddison (1995), der OECD⁰ (1997), der Inter-Parliamentary Union (1995) und der Fischer Weltalmanach verschiedener Ausgaben.

Die folgende Tabelle 3 fasst die bereits beschriebenen Theorieschulen der international vergleichenden Policy-Forschung zusammen und stellt die Indikatoren zur Operationalisierung der einzelnen unabhängigen Variablen dar.

0 OECD: Organisation für ökonomische Entwicklung und Zusammenarbeit.

Tabelle 3: Operationalisierung der unabhängigen Variablen

Erweiterter Politisch–institutionalistischer Ansatz				
Theorie der sozioökonomischen Determination der Staatstätigkeit	Soziokulturelle Theorie	Parteiendifferenztheorie	Feministische Differenztheorie	Politisch–institutionalistische Theorie
Sozioökonomische Variablen	Kulturell–religiöse Variablen	Politisch–institutionelle Variablen: Regierungsebene	Geschlechtsspezifische Variablen	Politisch–institutionelle Variablen: verfassungsmäßig vorgegebene institutionelle Vetopositionen
Indikator				
Wirtschaftliche Entwicklung: Bruttoinlandsprodukt pro Kopf	Katholischer Gesamtbevölkerungsanteil	Parteipolitische Zusammensetzung der Regierungen	Anteil der weiblichen Abgeordneten im Parlament	Institutionen–Index auf Basis von Daten von Arend Liiphart (1999)
Erwerbstätige nach Wirtschaftssektor: Dienstleistungssektor, Landwirtschaft, Industrie	Protestantischer Gesamtbevölkerungsanteil		Anteil der weiblichen Minister im Kabinett	
Anteil der erwerbstätigen Frauen an der weiblichen Bevölkerung				

Die auf Basis dieser Theorieschulen abgeleiteten Hypothesen über den Einfluss von sozioökonomischen, kulturell–religiösen, geschlechtsspezifischen und politisch–institutionellen Größen auf die Regierungspolitik werden hinsichtlich der Abtreibungsgesetzgebung, welche einen Politikoutput darstellt, im weiteren Arbeitsschritt vergleichend empirisch getestet.

3. Vergleichende empirische Überprüfung

Der folgende Abschnitt widmet sich der empirischen Prüfung der theoriegeleitet ausgewählten Einflussgrößen. Zur Erfassung der Beziehung zwischen dem Abbruchsrecht und den Bestimmungsfaktoren kommt die multivariate Regressionsanalyse (oder Mehrvariablen–Regression) zur Anwendung. Diese makro–quantitative Methode besitzt den Vorteil, dass bei der Überprüfung einer Einflussvariable der Effekt anderer relevanter Bestimmungsgrößen auf die Gestaltung der Abtreibungsregelung konstant gehalten wird. Die Regressionsschätzungen werden sowohl mit als auch ohne die Untersuchungsländer Australien, Kanada und die Vereinigten Staaten durchgeführt (vgl. Tabellen 4 und 5). In diesen föderalen Staaten obliegt die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch alleinig den Einzelstaaten bzw. Provinzen, was zu einer divergierenden Rechtsvielfalt geführt hat. Ihre Einbeziehung in die empirische Analyse ist jedoch insofern gerechtfertigt, als die sozioökonomischen sowie parteipolitischen Bedingungen der Gliedstaaten sich nicht fundamental von denen auf Bundesebene unterscheiden. Die parteipolitische Färbung der Bundesregierung spiegelt adäquat die politischen Hauptströmungen und Kräfteverhältnisse in den einzelnen Staaten wider. Zudem setzten insbesondere in Kanada und den Vereinigten Staaten höchstrichterliche Urteile dem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum der Provinzen bzw. Gliedstaaten enge Schranken, weshalb die einzelstaatlichen Gesetzordnungen viele übereinstimmende Normelemente aufweisen.

Welche Faktoren bestimmen maßgebend die politische Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung in den OECD–Staaten? Die Tabelle 4 deckt vielfältige Zusammenhänge zwischen dem international unterschiedlichen Abbruchsrecht und den zu prüfenden Einflussgrößen auf. Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten empirischen Befunde für 21 Untersuchungsländer dargestellt und interpretiert.

Tabelle 4: Liberalisierung der Abtreibungsbestimmung in 21 Ländern 1998

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Konstante	-1,438 (-0,511)	3,581 (1,447)	2,717 (1,239)	-1,053 (-0,432)	2,491 (1,187)	-0,623 (-0,279)	1,156 (0,324)	-2,738 (-0,607)	7,677 (9,027)	5,141 (4,920)
BIP pro Kopf 1960–1994	0,0003832** (2,116)	0,0002342 (1,443)	0,0001761 (0,959)	0,0003362* (1,788)	0,0003435* (1,791)	0,0003421* (1,835)	–	–	–	–
Erwerbstätige im Dienstleistungssektor	–	–	–	–	–	–	0,09980 (1,665)	0,114 (1,576)	–	–
Erwerbstätige in der Landwirtschaft	–	–	–	–	–	–	–	–	-0,104* (-1,759)	-0,134* (-1,989)
Katholischer Gesamtbevölkerungsanteil 1970–1995	-0,004668 (-0,372)	-0,02334* (-1,962)	–	–	–	–	-0,02499** (-2,228)	-0,007749 (-0,597)	-0,02569** (-2,368)	-0,009263 (-0,799)
Protestantischer Gesamtbevölkerungsanteil 1970–1995	–	–	0,009693 (0,681)	-0,005035 (-0,332)	–	–	–	–	–	–
Konservative Parteien 1960–1998	–	-0,03842*** (-2,937)	-0,02503 (-1,663)	–	-0,02714* (-1,824)	–	-0,04216** * (-3,360)	–	-0,03801** *	-0,03801** * (-3,043)
Linksparteien 1960–1998	0,03883* (1,968)	–	–	0,04939** (2,169)	–	0,04424** (2,122)	–	0,03811* (1,859)	–	0,03403* (1,760)
Institutionen-Index nach Lijphart 1945–1996	–	–	–	–	-0,188 (-1,087)	-0,06888 (-0,403)	–	–	–	–
R-Quadrat	0,391	0,509	0,240	0,308	0,270	0,310	0,522	0,339	0,530	0,385

Korrigiertes R- Quadrat	0,277	0,417	0,106	0,186	0,142	0,189	0,438	0,222	0,446	0,277
N	20	20	21	21	21	21	21	21	21	21

Anmerkungen: *signifikant auf dem 10-Prozent-Niveau, **signifikant auf dem 5-Prozent-Niveau, ***signifikant auf dem 1-Prozent-Niveau. t-Statistik in Klammer.
Maximaler Varianzinflationsfaktor = 1,546 (Gleichung 4).

Tabelle 5: Liberalisierung der Abtreibungsbestimmung in 18 Ländern 1998

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Konstante	-0,636 (-0,219)	4,665 (1,638)	3,492 (1,358)	-0,411 (-0,167)	3,945 (1,559)	0,01989 (0,009)	0,01005 (0,002)	-3,768 (-0,783)	7,602 (8,915)	4,548 (3,621)
BIP pro Kopf 1960–1994	0,0003029 (1,485)	0,0001580 (0,822)	0,0001116 (0,507)	0,0002471 (1,229)	0,0002843 (1,404)	0,0002439 (1,267)	–	–	–	–
Erwerbstätige im Dienstleistungssektor	–	–	–	–	–	–	0,120 (1,677)	0,127 (1,517)	–	–
Erwerbstätige in der Landwirtschaft	–	–	–	–	–	–	–	–	-0,09586 (-1,572)	-0,124* (-1,862)
Katholischer Gesamtbevölkerungsanteil 1970–1995	-0,005878 (-0,465)	-0,02498* (-2,031)	–	–	–	–	-0,02256* (-2,020)	-0,005793 (-0,466)	-0,02542** (-2,402)	-0,008071 (-0,729)
Protestantischer Gesamtbevölkerungsanteil 1970–1995	–	–	0,01168 (0,785)	-0,004281 (-0,286)	–	–	–	–	–	–
Konservative Parteien 1960–1998	–	-0,04119** (-2,897)	-0,02677 (-1,620)	–	-0,03476* (-1,992)	–	-0,04185** * (-3,344)	–	-0,03948** * (-3,067)	–
Linksparteien 1960–1998	0,04702* (2,052)	–	–	0,06061** (2,388)	–	0,05703** (2,461)	–	0,04703* (2,109)	–	-0,04692** (2,180)
Institutionen-Index nach Lijphart 1945–1996	–	–	–	–	-0,278 (-1,240)	-0,06146 (-0,314)	–	–	–	–
R-Quadrat	0,432	0,543	0,255	0,372	0,299	0,372	0,595	0,447	0,586	0,484

Korrigiertes R- Quadrat	0,301	0,438	0,096	0,237	0,149	0,238	0,508	0,328	0,498	3,73
N	17	17	18	18	18	18	18	18	18	18

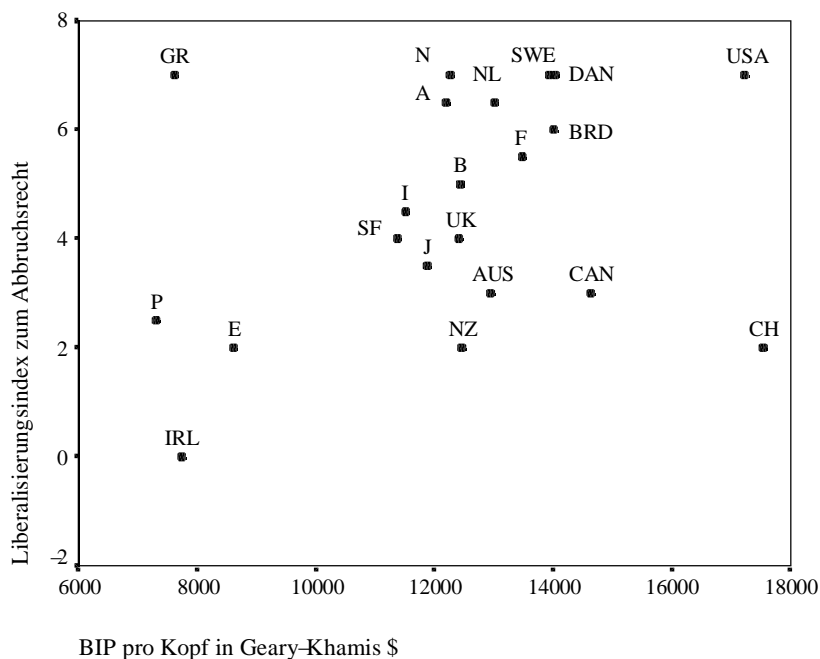
Anmerkungen: *signifikant auf dem 10-Prozent-Niveau, **signifikant auf dem 5-Prozent-Niveau, ***signifikant auf dem 1-Prozent-Niveau. t-Statistik in Klammer.
Maximaler Varianzinflationsfaktor = 1,563 (Gleichung 7).

3.1 Der Einfluss wirtschaftlicher Entwicklung und gesellschaftlicher Modernisierung auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch

In der Spezifikation 1 (vgl. Tabelle 4) ist zwischen der Abtreibungsgesetzgebung und dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand – gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf – ein positiver Wirkungszusammenhang festzustellen. Der Regressionskoeffizient ist auf dem 5–Prozent–Niveau signifikant. Wie jedoch aus den Spezifikationen 2 und 3 ersichtlich wird, erweist er sich bei Einbeziehung anderer unabhängiger Größen als nicht hinreichend robust. Werden Australien, Kanada und die Vereinigten Staaten ausgeklammert, bricht die sozioökonomische Variable vollständig zusammen (vgl. Tabelle 5). Eine Reihe kontrollierender Regressionsschätzungen mit alternativen Modernisierungsindikatoren liefert vergleichbare Befunde. Keine relevante Einflussgröße für die Gestaltung der politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung stellt der Beschäftigtenanteil im Dienstleistungssektor dar: Der Koeffizient erfüllt nicht die notwendigen Kriterien der statistischen Signifikanz (vgl. Spezifikation 7 und 8). Zwischen der Rechtsordnung und dem prozentualen Anteil der Beschäftigten im Agrarsektor lässt sich dagegen eine gegenläufige Beziehung konstatieren. Der Regressionskoeffizient zeigt das erwartete negative Vorzeichen und ist auf dem 10–Prozent–Niveau signifikant (vgl. Spezifikationen 9 und 10). Wird die Fallzahl auf 18 Untersuchungsländer verringert, bricht er jedoch ein (vgl. Tabelle 5). Insgesamt üben beide Indikatoren des Modernisierungsgrades keinen robusten Effekt auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch aus. Weitere getestete sozioökonomische Variablen (Erwerbstätige in der Industrie, Anteil der erwerbstätigen Frauen an der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahre) bleiben ohne statistisch signifikante Wirkung.

Wie lassen sich diese empirischen Befunde interpretieren? Erkennbar am Vorzeichen gilt: Je reicher die Industrienationen sind, desto liberaler ist die Rechtsbestimmung in den Ländern verfasst. Zweitens: Je weniger weit die Staaten im Modernisierungsprozess – gemessen am Beschäftigtenanteil in der Landwirtschaft – fortgeschritten sind, desto restriktiver ist das Abbruchsrecht in den Ländern gestaltet. Die OECD–Demokratien mit einem hohen ökonomischen Entwicklungsstand verfügen in der Tendenz über offenere Gesetze als Staaten auf einem geringen wirtschaftlichen Entwicklungsniveau. Allerdings erweisen sich die sozioökonomischen Variablen nur als begrenzt erklärungskräftig, was insbesondere auf die vom allgemeinen Trend abweichenden Länder Griechenland und die Schweiz zurückzuführen ist (vgl. Schaubild 1). Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen wie rechtspolitischen Gegebenheiten der Theorie der sozioökonomischen Determination von Staatstätigkeit entgegen.

Schaubild 1: Das Schwangerschaftsabbruchsrecht und der wirtschaftliche Entwicklungsstand der OECD–Staaten 1960–1994 (Durchschnittswerte)



Quelle: Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Geary–Khamis Dollar der OECD–Staaten 1960–1994 (Durchschnittswerte); Maddison 1995. Anmerkung: Auf Grund fehlender vergleichbarer Daten wurde Luxemburg aus der Untersuchung ausgeschlossen.

Während Griechenland als vergleichsweise arme Industrienation Ende der 80er Jahre eine offene Fristenregelung zum Schwangerschaftsabbruch einfuhrte, wurde in der Schweiz als reichstem westeuropäischen Land 1942 ein enges Indikationsmodell im Strafgesetzbuch verankert. Gemeinsam mit Dänemark, Norwegen, Schweden und den Vereinigten Staaten, die einen hohen ökonomischen Entwicklungsstand aufweisen, besitzt Griechenland eine äußerst permissive Gesetzgebung. Die Schweiz dagegen verfügt über ein hohes Niveau wirtschaftlicher Entwicklung und zählt mit den Vereinigten Staaten – gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf – zu den reichsten OECD–Ländern. Im internationalen Vergleich ist jedoch das schweizerische Abbruchsrecht in verfahrensrechtlicher Hinsicht dem restriktiven Indikationsmodell zuzuordnen. Gemeinsam mit Spanien, das einen vergleichsweise niedrigen ökonomischen Entwicklungsstand aufweist, besitzt die Schweiz eine außerordentlich einschränkende Rechtsordnung.

Als Ergebnis der statistischen Überprüfung der sozioökonomischen Variablen lässt sich ein geringer Zusammenhang zwischen der politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung und dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand bzw. gesellschaftlichen Modernisierungsniveau der untersuchten Staaten konstatieren. Insgesamt liefern sie einen begrenzten Beitrag zur Erklärung der internationalen Rechtsvielfalt. Die Unterschiede im wirtschaftlichen Entwicklungsstand bzw. Modernisierungsniveau können über dies nur für einen

Teil der OECD-Länder als Bestimmungsfaktor der nationalen Gesetzgebung herangezogen werden.

3.2 Der Einfluss der kulturell-religiöser Traditionen auf die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch

In der Spezifikation 2 (vgl. Tabelle 4) ist zwischen dem "Liberalisierungsindex" und der kulturell-religiösen Variablen, gemessen am Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung, eine gegenläufige Beziehung festzustellen. Der Regressionskoeffizient zeigt das erwartete negative Vorzeichen und ist auf dem 10-Prozent-Niveau signifikant. Wie jedoch aus den Spezifikationen 8 und 10 ersichtlich wird, erweist er sich bei Einbeziehung der Linksparteien als nicht robust. Lediglich wenn die Regierungsbeteiligung von konservativen Parteien in die Regressionsschätzung eingeht, übt der Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung einen signifikant negativen Effekt auf die Gesetzgebung aus (vgl. Spezifikationen 7 und 9). Keine relevante Einflussgröße für die politische Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung stellt dagegen der Anteil der Protestanten dar: Der Koeffizient erfüllt in keinem Fall die notwendigen Kriterien der statistischen Signifikanz (vgl. Spezifikation 3).

Wie lassen sich diese empirischen Befunde interpretieren? Zunächst kann festgehalten werden, dass dem Vorzeichen der Regressionskoeffizienten nach die Rechtsbestimmung in den OECD-Staaten mit einem hohen katholischen Bevölkerungsanteil in der Tendenz restriktiver gestaltet ist. Allerdings erweist sich die Konfessionsstruktur der untersuchten Länder als eine begrenzt erklärungskräftige Einflussgröße. Die Berechnungen zeigen, dass keine robuste Beziehung zwischen dem Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch und der Religionszugehörigkeit einer Bevölkerung besteht (vgl. Tabelle 4).

Wie das Schaubild 2 zeigt, scheint der soziokulturelle Ansatz für Staaten mit einer vom Katholizismus geprägten Kultur wie Irland, Spanien, Portugal, Luxemburg und begrenzt für die konfessionell gemischte Schweiz anwendbar, da insbesondere die Kirche Roms eine Liberalisierung der Abtreibungsregelung aus grundsätzlichen Erwägungen des Lebensschutzes ablehnt. Im Gegensatz dazu ist für Belgien, Frankreich, Italien und Österreich insofern kein unmittelbarer Zusammenhang feststellbar, als die Länder trotz eines hohen katholischen Bevölkerungsanteils ein liberales Abbruchsrecht besitzen. Weitere Fragen provozieren Finnland, Großbritannien und Neuseeland. In diesen Staaten gilt eine einschränkende Gesetzgebung, doch ist der Anteil der Katholiken an der Bevölkerung äußerst gering. Diese hohe Varianz der politischen Regulierung der Schwangerschaftsunterbrechung in den katholischen Ländern erklärt, weshalb in der multivariaten Analyse kein signifikanter Einfluss der Konfessionsstruktur festgestellt werden konnte. Offenkundig wird sie von der Parteipolitik überlagert.